

Sitzung des Stadtrates Polch

Am Dienstag, 08.11.2022, findet um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Polch eine Sitzung des Stadtrates Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil ab ca. 19:30 Uhr:

- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) Anschaffung eines Beamers und einer Leinwand für das Forum Polch
- 5) Erweiterung "Sportpark" am Leo-Schönberg-Stadion, Ausstattung/Zeitschiene
- 6) Ende der Förderung der privaten Modernisierungen im Programm "Lebendige Zentren"
- 7) Gestaltung des öffentlichen Platzes an der Ecke Pastorstraße/St. Georgenstraße
- 8) Anpassung der Verkehrsregelung Pastorstraße
- 9) Änderung der Satzung der Stadt Polch über die Erhebung von Hundesteuer
- 10) Bauangelegenheiten / Bauanträge (wird ggf. abgesetzt)
- 11) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
- 12) Ehrungen langjähriger Ratsmitglieder

Vor dem öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Polch, 31. Oktober 2022
Stadt Polch

GERD KLASSEN
Stadtbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates Polch am 08.11.2022 im Ratssaal des Rathauses in Polch findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge

zu unterbreiten. Fragen sollen dem Stadtbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 3 Einwohnerfragestunde (Polch/639/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 4 Anschaffung eines Beamers und einer Leinwand für das Forum Polch
(Polch/617/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Projektionstechnik im Forum Polch soll ertüchtigt werden. Es ist angedacht, einen LCD Laser Projektor (Beamer) mit min. 10.000 ANSI Lumen (Einheit der Leuchtkraft) inkl. Deckenhalter und einer elektrisch ausfahrbaren Leinwand in einer Größe von ca. 250 x 400 cm anzuschaffen.

Die Kosten für die Lieferung und Installation der Projektionstechnik wird auf rund 32.500,00 EUR geschätzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2022 stehen bei der Buchungsstelle 57312.082900-34-12 Mittel in Höhe von 33.814,76 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt, auf Empfehlung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses, der Ertüchtigung der Projektionstechnik im Forum Polch zu. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote bei Fachfirmen einzuholen. Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird bevollmächtigt, das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|----------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|---------------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Stadtrat Polch | 08.11.2022 | Polch/617/ 2022/1 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | |
| | | | | | | | | | | | |

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 5 Erweiterung "Sportpark" am Leo-Schönberg-Stadion,
Ausstattung/Zeitschiene (Polch/616/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Stadtrates Polch vom 24.05.2022 wurden die Fachingenieurleistungen für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Sportparks im Umfeld des Forums Polch an ein Ingenieurbüro vergeben.

Folgende Einrichtungen sind auf den Flächen angedacht:

- 1 Kunstrasenplatz, Spielfeldgröße 100 x 60m, beleuchtet
- 3 Tennisplätze, beleuchtet
- 1 Beachvolleyballfeld
- 1 Kugelstoßanlage
- 1 Bogenschießanlage
- 1 Pumptrack
- 1 Vereinsheim für Tennis und Fußball
- 1 Bolzplatz

Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, ein Gesamtkonzept für die Anordnung der Infrastruktur und für die einzelnen Sportarten zu finden, sowie die Kosten für die erforderlichen Arbeiten einzuschätzen. Nach Vorlage des ersten Erläuterungsberichtes soll dieser mit Vertretern der Sportvereine beraten werden. Die Ergebnisse werden anschließend in den städtischen Gremien zur weiteren Beratung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|----------------|-----------------|------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Stadtrat Polch | 08.11.2022 | Polch/616/2022/1 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 6 Ende der Förderung der privaten Modernisierungen im Programm "Lebendige Zentren" (Polch/611/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (vormals Ländliche Zentren) läuft im Jahr 2026 aus und muss bis zum März desselben Jahres bereits vollständig schlussabgerechnet werden. Da für diese Schlussabrechnung ein erheblicher Verwaltungsaufwand nötig ist, bedeutet dies, dass alle Maßnahmen innerhalb des Programms – auch die privaten Modernisierungsvereinbarungen – bis Mitte 2025 fertiggestellt sein müssen.

Für Modernisierungsvereinbarungen (zur Förderung privater Sanierungen) heißt dies, dass die letzten Vereinbarungen bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden können. Die Vereinbarungen enthalten eine Laufzeit von zwei Jahren mit entsprechender Möglichkeit der Verlängerung. Aufgrund von Handwerkerangel, Lieferengpässen und teureren Materialien, werden zunehmend Verlängerungen bei der Verwaltung angefragt, die in der Regel bei entsprechender und nachvollziehbarer Begründung auch genehmigt werden. Nach Fertigstellung der privaten Sanierung muss verwaltungsseitig jede Rechnung dieser privaten Sanierung geprüft und das Gebäude abgenommen werden, bevor die Fördersumme ausgezahlt, ggf. eine entsprechende Steuerbescheinigung gem. § 7h Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgestellt und die Modernisierungsvereinbarung als beendet erklärt werden kann.

Das Förderangebot für die private Förderung muss folglich Ende des Jahres 2022 auslaufen, um die entsprechenden Unterlagen zur Rechnungsprüfung rechtzeitig zu erhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass innerhalb der Programmlaufzeit des Förderprogramms auch noch eine Förderung ausgezahlt und die Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann.

Dies wurde vorsorglich bereits im Amtsblatt entsprechend veröffentlicht. Seit diesen Veröffentlichungen wurden nochmal einige Beratungsanfragen an die Verwaltung gestellt. Jeder Sanierungswillige wurde und wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass alle Unterlagen für eine Modernisierungsvereinbarung noch in diesem Jahr eingereicht werden müssen, um eine Förderung sicher zu stellen.

Eine Aufstellung aller bislang abgeschlossenen Modernisierungsvereinbarungen mit deren Volumen ist im nicht-öffentlichen Teil beigefügt.

Allgemeine Infos zur privaten Förderung:

Sanierungen an privaten Gebäuden können bezuschusst werden, wenn das Anwesen innerhalb des Sanierungsgebietes liegt (dies kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung erfragt werden). Es muss sich dabei um eine umfassende, durchgreifende Maßnahme handeln, die sich an den Zielen der Sanierung orientiert. Die Förderung einer privaten Maßnahme kann bis zu 30% der förderfähigen Kosten (jedoch max. 25.000,00 EUR) betragen. Die Förderung eines privaten Vorhabens ist immer vom Einzelfall abhängig. Wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde, ist eine Förderung nicht mehr möglich. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Frau Becker/ Frau Kumpfert) zu informieren, damit eine

Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen werden kann. Unabhängig von der direkten finanziellen Förderung kann in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet eine erhöhte steuerliche Abschreibung der Gesamtinvestition gem. § 7h Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden. Hierzu wird nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

Die Beratung zur Förderfähigkeit des Vorhabens und zur Durchführung der Sanierung erfolgt über die Verbandsgemeindeverwaltung, Frau Becker und Frau Kumpf. Eine Sanierungsberatung vor Ort wird durch das Architekturbüro Sommer durchgeführt und über das Förderprogramm abgerechnet.

Die Verwaltung prüft bis zum Ende der Laufzeit des Programms „Lebendige Zentren“, ob es Nachfolgeprogramme in ähnlicher Form gibt, um u.a. weitere private Maßnahmen fördern zu können.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, auf Empfehlung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses, dass die Möglichkeit zur Antragstellung einer Förderung privater Modernisierungen im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ Ende des Jahres 2022 ausläuft.

Private Eigentümer sanierungsbedürftiger Gebäude innerhalb des Sanierungsgebietes „Erneuerungsgebiet Innenstadt“, die eine entsprechende Förderung für die Sanierung ihres Gebäudes erhalten möchten, müssen noch in diesem Jahr/ schnellstmöglich einen entsprechenden Antrag bei der Verwaltung stellen. Bis zum 20.12.2022 müssen alle notwendigen Unterlagen für eine entsprechende Modernisierungsvereinbarung bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen und alle Vorbereitungen bzw. Voraussetzungen (bspw. Beratungsgespräch vor Ort, s. beigefügter Infolyer: „10 Schritte der Modernisierung“) erfüllt sein.

Der Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter/in wird/werden ermächtigt, die Modernisierungsvereinbarungen, die bis zur letzten Sitzung des Stadtrates im Jahr 2022 noch nicht vorliegen, jedoch die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, ohne Beschluss abzuschließen. Eine Beschlussfassung zur Modernisierungsvereinbarung kann in der ersten Sitzung des Jahres 2023 nachträglich erfolgen.

Anträge, die nach dem 20.12.22 abgegeben werden, können in das Förderprogramm nicht aufgenommen werden können.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab-stimmung z. K. | vertagt |
|----------------|-----------------|----------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|----------------|---------------------------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | | |
| Stadtrat Polch | 08.11.2022 | Polch/611/ 2022/1 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 7 Gestaltung des öffentlichen Platzes an der Ecke Pastorstraße/St. Georgenstraße (Polch/632/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Nach dem Abriss des alten und maroden Wohnhauses auf dem Grundstück Polch, Pastorstraße 23, wurde zunächst die Oberfläche des Platzes provisorisch mit einer Schotterschicht abgedeckt und die angrenzenden Wände zur Sicherung der Wandoberflächen verputzt.

Die endgültige Gestaltung des Platzes steht noch aus und soll nun erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten zur Herstellung werden nach aktuellem Baukostenstand in Höhe von 71.000,00 EUR angenommen. Die daraus resultierenden Kosten für die Planungsleistungen ergeben sich, dieser Annahme folgend, zu rund 16.000,00 EUR.

Auf Grundlage des Rundschreibens des Landes Rheinland-Pfalz „Öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 17.09.2019“ erfolgte eine Anfrage der Planungsleistungen. Das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, hatte bereits die Abbruchmaßnahme und Arbeiten zur Herrichtung des Platzes begleitet. Es hat sich bereit erklärt, auch die weiterführenden Planungen und Umsetzung dieser Planungen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit sind keine Haushaltsmittel für die Maßnahme vorhanden. Sie müssten im Haushalt 2023 der Stadt Polch berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt auf Empfehlung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses, die Umsetzung der Maßnahme wie im Sachverhalt beschrieben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|----------------|-----------------|----------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Stadtrat Polch | 08.11.2022 | Polch/632/ 2022/1 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschlussgrund |
|---|-----------------|
| | |

TOP-Nr.: 8 Anpassung der Verkehrsregelung Pastorstraße (Polch/595/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

In der letzten Zeit kam es vermehrt zu Beschwerden von Anwohnern der Pastorstraße, die das Verhalten der Verkehrsteilnehmer zum Inhalt hatten. Insbesondere wird in dem Straßenabschnitt das „wilde“ Parken von Besuchern der Arztpraxis, aber auch der Anlieger thematisiert, die ihre Fahrzeuge in aller Regel auch in der eigenen Hofeinfahrt abstellen könnten. Stadtbürgermeister Gerd Klasen hat daher die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde um eine Stellungnahme sowie um die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags gebeten:

Die Pastorstraße ist eine Gemeindestraße der Stadt Polch. Sie ist über die klassifizierten Straßen L 52 (Laßportstraße) und L 113 (St. Georgenstraße) sowie über die einmündenden Gemeindestraßen Ostergasse und Burggasse zu erreichen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h und ist durch Verkehrszeichen 274.1 (Zone 30) an allen vorgenannten Einmündungen angeordnet. Die Fahrbahnbreite liegt im Durchschnitt bei rund fünf Metern. Durch den einheitlichen Ausbau der Verkehrsanlage weist diese eine Gesamtbreite von sechs bis 7,60 Meter vor. Im farblich getrennten Fußgängerbereich stehen beidseitig insgesamt 14 Straßenlaternen und neun Bäume. Eine Parkregelung außerhalb der Straßenverkehrsordnung wurde verkehrsrechtlich bisher nicht angeordnet, d. h. solange keine Einfahrt zugeparkt oder eine Engstelle verursacht wird (Restfahrbahnbreite von unter 3,05 Meter), ist das Parken in der gesamten Straße uneingeschränkt möglich.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld hat den Bereich kontrolliert und geprüft, welche Möglichkeiten die aktuelle Situation verbessern könnte. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte werden nachfolgend zwei Alternativen vorgeschlagen:

Alternative 1

Im Einmündungsbereich der Pastorstraße / Laßportstraße wird aufgrund der vergleichsweise geringen Straßenbreite auf einer Länge von rund 40 Metern beidseitig ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286 StVO) angeordnet. Dadurch wird der Verkehrsfluss als auch die Verkehrssicherheit in diesem, derzeit stark beparkten Abschnitt verbessert. Im weiteren Verlauf soll das Parken ebenfalls durch die Anordnung der VZ 286 StVO geregelt werden. Hier ist es jedoch beabsichtigt, das Parken einseitig und in festgelegten Abschnitten versetzt zueinander einzuschränken. Zwischen den dann ausgewiesenen Parkflächen wird ein Abstand von rund 25 Metern zum Ausweichen freigehalten.

Durch das versetzte eingeschränkte Haltverbot wird gewährleistet, dass der Verkehrsfluss nicht eingeschränkt wird. Ebenso wird durch die Ausweichflächen sichergestellt, dass Sonderfahrzeuge der Kreislaufwirtschaft, der Freiwilligen Feuerwehren und der Rettungsdienste die Pastorstraße uneingeschränkt passieren können und künftig nicht weiter behindert werden. Darüber hinaus werden geordnete Parkflächen geschaffen.

Alternative 2

Die Verkehrsführung der Pastorstraße wird durch eine Einbahnstraßenregelung in Fahrtrichtung St. Georgenstraße geändert. Das Befahren der Straße wäre demnach nur noch in eine festgelegte Richtung möglich. Hierzu werden an den Einmündungen der Pastorstraße / Laßportstraße und Pastorstraße / St. Georgenstraße die Verkehrszeichen Einbahnstraße (220) und Verbot der Durchfahrt (267) angeordnet. Im Einmündungsbereich der Oster- und der Burggasse müsste zudem das Verkehrszeichen 209-10 bzw. 209-20 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung links bzw. rechts) angebracht werden.

Durch die Anpassung der Verkehrsführung ist es Verkehrsteilnehmern gestattet beidseits in Fahrtrichtung zu parken. Es wäre daher zusätzlich möglich, abschnittsweise Parkflächen (ähnlich wie bei Alternative 1) durch die Anordnung von VZ 286 StVO zu schaffen. Dadurch würden künstlich Hindernisse geschaffen, die eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung haben werden.

Ein Nachteil der geänderten Verkehrsführung wäre jedoch, dass die Verbindungsfunktion zwischen den beiden klassifizierten Straßen Laßportstraße und St. Georgenstraße in eine Fahrtrichtung wegfällt. Zudem hätten die Anlieger der Pastorstraße dahingehend einen Nachteil, dass diese, um an Ihr Anwesen gelangen zu können, regelmäßig den Abschnitt zwischen den Einmündungen der Pastorstraße (Laßportstraße / Marktstraße / St. Georgenstraße) nutzen müssen. Es käme dabei demnach zu mehr Fahrbeziehungen in der Ortslage als auch zu mehr Linksabbiegesituationen, wenn die Fahrzeuge aus dem Ortskern kommend von der Laßportstraße in die Pastorstraße einfahren.

Dies hätte demnach zur Folge, dass der Verkehr an den Knotenpunkten Marktplatz / Marktstraße / Kirchstraße / St. Georgenstraße steigt.

Aufgrund der o. a. Erläuterungen wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als Straßenverkehrsbehörde die Alternative 1 als die geeignetere Variante angesehen, um die Problematik zu lösen. Dem hat sich auch der Hauptausschuss und der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 11.10.2022 angeschlossen.

Sollte sich das Gremium für Alternative 2 entscheiden, wird vorgeschlagen, die Änderung der Verkehrsführung vorerst in einer Erprobungsphase von sechs Monaten zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beschaffung der Verkehrszeichen werden etwa 300,00 EUR veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt entsprechend den Erläuterungen im Sachverhalt, die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der Umsetzung der

- Alternative 1 (Auf Empfehlung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses als Testphase für drei Monate.)
- Alternative 2

zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|----------------|-----------------|----------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Stadtrat Polch | 08.11.2022 | Polch/595/ 2022/1 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschlussgrund |
|---|-----------------|
| | |

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 9 Änderung der Satzung der Stadt Polch über die Erhebung von Hundesteuer
(Polch/618/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen ist auf die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zugekommen und bat um Änderung der Satzung der Stadt Polch über die Erhebung von Hundesteuer. Grund hierfür ist, dass sogenannte „Schulhunde“ in der Satzung unter § 3 Steuerbefreiung noch nicht aufgenommen worden sind.

Ferner soll der § 11, letzter Satz, dahingehend geändert werden, dass für die Ersatzausstellung einer Hundesteuermarke keine Kosten erhoben werden. Dies wäre zum einen ungerecht anderen Gemeinden auf dem Maifeld gegenüber, welche keine Hundesteuermarken austeilen und zum anderen ist dies zu aufwendig und nicht kostendeckend.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses und der Bau- und Planungsausschusses folgende Änderung in der Satzung der Stadt Polch über die Erhebung von Hundesteuer:

§ 3 Hundesteuerbefreiung wird um die Nr. 8 "Hunde, die an einer Polcher Schule als Schulhund eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird auf die Dauer des Schulhundeprojektes der jeweiligen Schule begrenzt." ergänzt.

§ 11 Hundesteuermarken wird im letzten Satz "gegen Ersatz der Kosten" gestrichen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|----------------|-----------------|----------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Stadtrat Polch | 08.11.2022 | Polch/618/ 2022/1 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Stadtrat Polch

- TOP-Nr.: 10 Bauangelegenheiten / Bauanträge
10.1 Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie gemäß der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zur Nutzungsänderung einer ehemaligen Gaststätte in ein Bürohaus auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 100/8 (Polch/636/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen die Nutzungsänderung einer ehemaligen Gaststätte in ein Bürohaus auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 100/8, Pfarrer-Leismann-Straße (s. Lageplan und Planzeichnungen in der Anlage).

Das geplante Bauvorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Weiter liegt das Vorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungssatzungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch.

Gemäß § 7 dieser Satzung (s. Anlage) sind Dächer mit Schiefer zu decken. Hier soll ein anthrazit farbige Stehfalz-Metalleindeckung auf dem Haupthaus aufgebracht werden. Weiter ist gem. § 8 der Satzung (s. Anlage) die Fassadengestaltung aus Metall unzulässig. Hier sollen die Fassaden an der West- und Südseite der hinteren Nebengebäude durch eine ebenfalls anthrazit farbige Metalleindeckung gestaltet werden. Nach § 9 der Satzung sind die Fenster in stehenden, rechteckigen Formaten auszubilden. Es handelt sich hierbei um bereits bestehende Fensteröffnungen, bei denen dies nicht der Fall ist. Die Einforderung von stehenden Formaten würde laut Stellungnahme von Herrn Sommer vom 17.10.2022 (s. Anlage) jedoch eine unzumutbare Härte bedeuten. Die Abweichungen werden vom Architekten in dem in der Anlage beigefügten Abweichungsantrag begründet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Nutzungsänderung einer ehemaligen Gaststätte in ein Bürohaus auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 100/8, Pfarrer-Leismann-Straße.

Weiter erteilt das Gremium das Einvernehmen bezüglich der im Sachverhalt beschriebenen Abweichungen von den Vorgaben der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|----------------|---------------------|-------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Stadtrat Polch | 08.11.2022 | Polch/636/2022 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 12 Ehrungen langjähriger Ratsmitglieder (Polch/600/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung erfolgt die Ehrung eines langjährigen Ratsmitgliedes durch den Stadtbürgermeister.

Die Beschlüsse zur Verleihung der Ehrengaben wurde bereits im Jahr 2019 gefasst. Die Ehrungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie wiederholt verschoben.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|----------------|-----------------|----------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Stadtrat Polch | 08.11.2022 | Polch/600/2022 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |